



## **Bekanntmachung Erweiterung Carsharingstationen**

### **1. Angaben zur Stadt Oldenburg (Oldenburg):**

Stadt Oldenburg (Oldenburg) / Amt für Klimaschutz und Mobilität / Fachdienst Mobilität,

Adresse: Industriestraße 1a, 26121 Oldenburg, Deutschland

Telefon: 0441-235 4625

E-Mail: [mobil@stadt-oldenburg.de](mailto:mobil@stadt-oldenburg.de)

Internet-Adresse: oldenburg.de/carsharing oder: <https://www.oldenburg.de/startseite/buergersevice/bekanntmachungen.html>

Vorgangszeichen: Sondernutzungen 12.2024

Kommunikation: Auskünfte erteilt die oben genannte Kontaktstelle. Bewerbungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind ausschließlich per Mail an die oben genannte Kontaktstelle unter Nennung des Akten- oder Vorgangszeichens einzureichen.

Ablauf der Rückmeldefrist: 22. April 2025, 12 Uhr Mitteleuropäische Zeit

### **2. Kurzbeschreibung:**

Art des Verfahrens:

Zuteilung von öffentlichen Flächen mittels Sondernutzungserlaubnis nach Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens im Rahmen der Stellplatzenerweiterung an bestehenden Carsharingstationen.

Das Auswahlverfahren wird als Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Dabei handelt es sich nicht um die Ausschreibung von Stellflächen für neue Carsharingstationen zur Umsetzung des Teilkonzeptes Mobilitätsstationen im Mobilitätsplan Oldenburg 2030. Diese Ausschreibung folgt zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich im Sommer 2025.

Gegenstand des Verfahrens:

Zur Verfügung gestellt werden im Zuge der Erweiterung bestehender Stationen zehn Stellplätze zur Bereitstellung von stationsbasierten Carsharing-Fahrzeugen im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldenburg). Die Stellplätze werden mittels straßenverkehrsrechtlicher Sondernutzungsgenehmigung für Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung gestellt. Die Flächen befinden sich im öffentlichen Straßenraum. Die Stellplätze werden in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren einzeln und stellplatzscharf jeweils einem interessierten Carsharinganbieter zugeteilt.

Rechtsgrundlage:

§ 18a Niedersächsisches Straßengesetz

Ziele:

Die Stadt Oldenburg (Oldenburg) möchte kurzfristig das bestehende stationsbasierte Carsharingangebot auf ihrem Gebiet als ergänzenden Baustein des Umweltverbunds an einzelnen bestehenden Stationen erweitern. Ziel dieser Maßnahme ist es, den

motorisierten Individualverkehr und den privaten Pkw-Besitz zu reduzieren, die multimodale Verkehrsmittelnutzung zu fördern und die Luftqualität zu verbessern.

Derzeit finden sich im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldenburg) bereits folgende Anbieter von Carsharing (Angaben aus Dezember 2024):

- StadtTeilAuto Oldenburg cambio GmbH (36 Standorte / 92 Fahrzeuge)
- flinkster (2 Standorte / 2 Fahrzeuge)
- Ford Munderloh Carsharing (7 Standorte / 8 Fahrzeuge)
- Braasch all to drive GmbH (6 Standorte / 11 Fahrzeuge)

Die Zuteilung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum soll vor allem einer kurzfristigen Ausweitung des bestehenden Angebots dienen.

### 3. Beschreibung der Stellplätze

Insgesamt werden im Stadtgebiet maximal zehn öffentliche Stellplätze an fünf Standorten für Carsharing (Carsharing-Stationen) zur Verfügung gestellt. Alle Flächen befinden sich in Zuständigkeit der Stadt, teilweise im Auftrag des Landes Niedersachsen. Die Stellplätze liegen im öffentlichen Straßenraum.

1. Willy-Brandt-Platz 1; 26123 Oldenburg: Stellplätze 7,8,9 (+3 Pkw)
2. Ammerländer Heerstraße 23; 26129 Oldenburg: Stellplätze 17,18,19 (+3 Pkw)
3. Cloppenburger Straße 117; 26135 Oldenburg: Stellplatz 3 (+1 Pkw)
4. Hauptstraße 74; 26122 Oldenburg: Stellplatz 4 (+1 Pkw)
5. Escherweg 2; 26121 Oldenburg: Stellplätze 1,2 (+2 Pkw)

### 4. Beginn und Dauer der Sondernutzung

Die Stellplätze werden, vorbehaltlich einer perspektivischen Elektrifizierung, für maximal acht Jahre vergeben. Das jeweilige Laufzeitende der Sondernutzungserlaubnis am jeweiligen Standort wird angepasst an die Sondernutzungsfrist der dort schon bestehenden Stellplätze. Nach Ablauf der Nutzungsdauer müssen die Stellplätze in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren neu vergeben werden. Eine erneute Zuteilung im Rahmen eines neuen Verfahrens an den bisherigen Inhaber der Sondernutzung ist möglich. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung besteht nicht.

### 5. Sondernutzungsgebühren und Kosten

Für die Nutzung der Stellplätze fällt eine jährliche Gebühr an, die vom nutzenden Carsharinganbieter an die Stadt zu zahlen ist. Diese beträgt aktuell 31 Euro pro Jahr je genutztem Stellplatz.

Darüber hinaus ist pro Stellplatz eine einmalige Verwaltungsgebühr für das Ausstellen der Sondernutzungserlaubnis zu zahlen. Diese beträgt aktuell 40 Euro.

### 6. Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren

Carsharinganbieter, die am Verfahren teilnehmen wollen, müssen folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

1. Das Carsharing-Angebot erfüllt mindestens die Eignungskriterien des Bundes für Carsharing zu § 5 Absatz 4 Satz 3 im Carsharinggesetz in Verbindung mit der Anlage zu § 5 Absatz 4 Satz 3 Carsharinggesetz (Eignungskriterien)
2. Zusätzlich sind die Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 100) zu erfüllen.
3. Es sind hier allein Verbrennerfahrzeuge zulässig, da die Stationen derzeit noch über keine elektrische Ladestromversorgung verfügen.
4. Die Carsharinganbieter müssen mindestens drei unterschiedliche Fahrzeugtypklassen in ihrem aktuellen Portfolio haben, um unterschiedliche Kundenbedürfnisse erfüllen zu können.

Die Einhaltung der Anforderung muss durch Eigenerklärung nachgewiesen werden.

## 7. Verfahren

Es handelt sich um ein Auswahlverfahren nach § 18a Niedersächsischem Straßengesetz zur Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung für die Bereitstellung von Carsharing-Fahrzeugen auf dafür vorgesehenen, dem Anbieter zugeordneten Flächen auf öffentlichen Straßen. Wesentliches Merkmal ist ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren. Die Stadt Oldenburg führt das Auswahlverfahren als Interessenbekundungsverfahren durch. Carsharing-Anbieter können ihr Interesse an einer Sondernutzungsgenehmigung für einzelne, mehrere oder alle Flächen bekunden. Die Interessenbekundung erfolgt durch Vorlage einer verbindlichen Liste der gewünschten Stellplätze innerhalb der festgelegten Frist bei der oben genannten Kontaktstelle. Wenn mehr als ein Anbieter Interesse an der jeweiligen Stellfläche bekundet, erfolgt die Zuteilung anhand der Kriterien unter Ziffer 6. Bei gleicher Eignung wird durch ein Losverfahren entschieden.

E-Mail Empfang: [mobil@stadt-oldenburg.de](mailto:mobil@stadt-oldenburg.de) . Bitte geben Sie das Vorgangszeichen: *Sondernutzungen 12.2024* an.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de) . Der Tag der Bereitstellung ist 8. April 2025.

Stadt Oldenburg  
Der Oberbürgermeister

